

# Misstrauen untergräbt Bürgerrechte

Autor(en): **Schoch, Dietrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **103 (2006)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840454>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Situation in Deutschland*

## Misstrauen untergräbt Bürgerrechte

*Auch in Deutschland ist die Debatte über Sozialhilfemissbrauch aktuell. Das Misstrauen führt dazu, dass Selbstbestimmungsrechte eingeschränkt werden.*

Die Missbrauchsdebatte in Deutschland ist von einem grundlegenden Misstrauen der Verwaltung gegenüber den Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe geprägt. Bis in die 1990er-Jahre galt das Selbstbestimmungsrecht der Bürger als Grundrecht – wenn dies auch durch die Erkenntnis eingeschränkt wurde, dass jeder Einzelne Teil des Gemeinwesens ist. Konsequenz davon war eine verstärkte Verrechtlichung des Datenschutzes. Das leitete die Wende ein: Formale Bestimmungen zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts führten dazu, dass die Gesetzgeber bei der Ausgestaltung bis an den Rand des Zulässigen gegangen sind (durch Erlaubnis von Datenabgleichen). Damit haben sich in den letzten 15 Jahren gravierende gesetzgeberische Verschiebungen ergeben, die das Selbstbestimmungsrecht der Bürger einschränken, um dem vermuteten Sozialhilfemissbrauch zu begegnen.

### SOZIALHILFE UND HARTZ IV

Seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 gibt es in Deutschland für Erwerbsfähige Arbeitslosengeld II, das teilweise vom Bund und von den Kommunen finanziert wird. Es entspricht in der Höhe den Lebensunterhaltsleistungen der Sozialhilfe. Diese gibt es weiter, insbesondere für Erwerbsunfähige, Altersrentner, über 65-Jährige und Bewohner von vollstationären Einrichtungen. Für die Sozialhilfe sind ausschliesslich die Gemeinden zuständig.

### Ausmass unklar

Im Zusammenhang mit Sozialhilfemissbrauch werden Zahlen in die Welt gesetzt, die nicht belegt sind. Sie reichen von unter 1 Prozent der Gesamtausgaben bis zu 20 Prozent. Der Landrat eines südhessischen Kreissozialamtes am Rande von Frankfurt hat kürzlich die Zahl von 20 Prozent genannt. Auf eine kleine Anfrage eines Landtagsabgeordneten hat das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung als Tendenz für das Land Hessen aufgrund der Aussagen von 23 der 26 hessischen Sozialhilfebehörden nicht einmal ein durchschnittliches Missbrauchsergebnis von 1,5 bis 2 Prozent bestätigt. Die Missbrauchsdebatte taucht in den Medien immer wieder auf – wie das Ungeheuer von Loch Ness. Geschichten über spektakuläre Einzelfälle führen dazu, dass hunderttausende von korrekten Leistungsempfängern diskriminiert werden.

### Einsatz von Sozialdetektiven

Die deutschen Behörden bezeichnen so genannte Sozialdetektive lieber als Bedarfs- oder Sachverhaltsermittler. Sie werden verschiedentlich eingesetzt, dürfen jedoch nur bei einem Verdacht tätig werden. Nachforschungen, die erst zur Verdachtschöpfung führen sollen, sind unzulässig. Ermittler, welche die Angaben des Betroffenen durch einen Hausbesuch prüfen wollen, müssen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung beachten. Es ist zwar nicht erforderlich, dass sich ein Sachverhaltsermittler vor seinem Besuch anmeldet, er darf aber die Wohnung eines Hilfeempfängers nur mit dessen Zustimmung betreten. Ausserdem müssen Sachverhaltsermittler eindeutig klarstellen, dass Leistungsempfänger nicht verpflichtet sind, ihnen Ein-

lass zu gewähren. Ermittlungen bei Mitbewohnern, Bekannten oder andern Dritten sind nur dann zulässig, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Bezügers beeinträchtigt werden.

In der Praxis kann es Fälle geben, in denen es zulässig wäre, private Dritte über den Hilfeempfänger zu befragen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass das Sozialamt beziehungsweise die Agentur für Arbeit die notwendigen Informationen selbst gewinnen kann. Nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Grundrechteingriffs kann es daher sogar geboten sein, kurzfristig verdeckte Beobachtungen durchzuführen. Diese müssen allerdings bestimmte Kriterien erfüllen. Es ist unzulässig, dass Dritte – zum Beispiel ein privates Detektivbüro – den Leistungsbezüger observieren.

### Rechtsstaat in Gefahr

Nach dem Zweiten Weltkrieg ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Mitte der 1980er-Jahre ein Weg beschritten worden, der die Betroffenen als Persönlichkeiten und Träger von Rechten und Pflichten verstand. Sie sollten nicht Unterworfenen staatlicher Gewalt sein. Danach hat das Misstrauen in die Bezüger von Sozialhilfe ständig zugenommen, was zu einer Erosion der Bürgerrechte geführt hat. Der Umfang des festgestellten und vermuteten Missbrauchs rechtfertigt dies nicht. Der deutsche Rechtsstaat ist in Gefahr, wenn Gesetzgeber, Verwaltung und auch die Bürger das Recht missbrauchen.

**Dietrich Schoch**

Der Autor war bis 2003 Dozent an der Verwaltungsfachhochschule des Landes Hessen und vorher Mitarbeiter eines lokalen und eines Landessozialamtes sowie der Kommunalaufsicht.